



T I G E R B E R G

**Die italienische Pauschalsteuer  
für ausländische Einkünfte**  
Sondersteuer für zuziehende vermögende Personen

## 1. Kernaussage und Zweck der Bestimmung

- Die Pauschalbesteuerung i.H. von 100'000 EUR geltet alle ausländischen Einkünfte ab.
- Gewinne auf ausländischen Beteiligungen sind in den ersten fünf Jahren ausgenommen.
- Einkünfte aus italienischen Quellen besteht die „normale“ Steuerpflicht.
- Für Personen, die in den letzten 10 Jahren in mindestens neun Jahren nicht in Italien steuerpflichtig waren.
- Pauschalbesteuerung gilt höchstens 15 Jahre.
- Vermögen und Einkünfte können im Ausland verbleiben und reinvestiert werden – es besteht keine Meldepflicht.
- In der Schweiz kann die Höhe der Pauschalsteuer erheblich schwanken – in Italien ist diese immer 100'000 EURO.

## 2. Voraussetzungen für das „Pauschalsteuer-Regime“

- Es muss zur Aufgabe des Wohnsitzes im Wegzugstaat kommen.
- Der Zuzügler muss in Italien ansässig werden.
- Zuzügler muss mittels der Checkliste beweisen, dass er in den letzten 10 Jahren nicht steuerpflichtig in Italien war.
- Begründung des steuerlichen Wohnsitzes, wenn mindestens eines der folgenden drei Merkmale erfüllt ist:
  - Eintrag im Bevölkerungsregister
  - Mittelpunkt der persönlichen und geschäftlichen Interessen
  - gewöhnlicher Aufenthalt

### 3. Funktionsweise sowie Anwendung der Pauschalsteuer

- Abweichung vom Welteinkommensprinzip, insbesondere von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und dem Gleichheitsgrundsatz.
- Option verlängert sich automatisch jedes Jahr.
- Höchstens 15 Jahre gültig.
- Steuer muss innerhalb der Frist 30 Juni bezahlt werden ansonsten der Steuerpflichtige automatisch das Steuerregime verliert.
- Pauschalsteuer von 100'000 EURO deckt alle ausländischen Einkünfte ab.
- AUSNAHME: Veräußerungsgewinne in den ersten fünf Jahren.

#### 4. Pauschalbesteuerung von Familienmitgliedern

- Steuerpflichtige kann die Pauschalbesteuerung auch für seine Familienmitglieder beantragen. Familienmitglieder sind: Ehegatten, Kinder, Eltern, Geschwister, Schwiegereltern, -sohn und -tochter
- Es müssen dieselben Voraussetzungen erfüllt sein.
- Die Pauschalsteuer für Familienmitglieder beträgt dann EURO 25'000 pro Person und Kalenderjahr.